



# Doing Business in Qatar





## Allgemeines zu Katar

Als der amtierende Emir, Scheich Hamad bin Khalifah Al Thani 1995 die Leitung des Landes übernommen hatte, hat er sofort erkannt, dass eine weitreichende politische, soziale und ökonomische Reform notwendig war. Die Reform beinhaltete eine komplett neues Ausbildungssystem, der Schaffung einer demokratisch gewählten Lokalregierung, dem Ausbau der katarischen Öl- und Erdgasindustrie sowie der Schaffung der Pressefreiheit.

Der enorme Wachstumsschub der katarischen Wirtschaft über die letzten Jahre steht im Zusammenhang mit der Einführung von verschiedenen neuen Gesetzen sowie der Anpassung älterer Gesetze an die veränderten Rahmenbedingungen. Heute gilt Katar dank seiner sehr gut ausgebauten Öl- und Gasindustrie zu einem der wohlhabendsten Staaten der Welt.





## Wirtschaftsförderung

Die Regierung von Katar hat in den letzten Jahren die Wirtschaftsförderung massiv erhöht und will v.a. ausländisches Know-how und Expertise nach Katar bringen. Zu diesem Zweck gewährt Katar potentiellen ausländischen Investoren verschiedene Vorteile, welche bislang für diese nicht zugänglich waren. Diese sind u.a.

- Das Recht, Land für das Projekt für 10 Jahre zu mieten.
- Das Recht, Maschinen, Equipment und benötigtes Rohmaterial zu importieren.
- Steuerbefreiung des investierten Kapitals vom Einkommen für maximal 10 Jahre.
- Befreiung von Importzöllen für die importierten Maschinen und Equipment für das Projekt.
- Befreiung von Importzöllen auf Rohmaterial und Halbfertigprodukte, welche in Katar nicht vorhanden sind.
- Schutz vor Beschlagnahmungen des Staates ohne entsprechende Abgeltungen.
- Die Freiheit, die Gewinne und das Kapital nach Abschluss des Projektes zurückzuführen.
- Die Freiheit, die Inhaberschaft des Projektes zu transferieren.

## Generelles zu ausländischer Beherrschung von Gesellschaften in Katar

Generell darf an ein ausländischer Investor (egal ob natürliche oder juristische Person) nie mehr als 49 % der Beteiligung halten. Diese Beteiligungsregel ist unabhängig der gewählten Rechtsform. Diese restriktive Regelung wurde im Jahre 2000 durch das „Foreign Investment Law“ ein wenig gelockert, indem gewisse Branchen definiert wurden, in welchen sich die Quote der ausländischen Aktionäre bis zu 100 % erhöht. Diese Branchen sind Agrarwirtschaft, Produktion, Gesundheitswesen, Bildungswesen, Tourismus, Projekte zur Entwicklung und Abbau von natürlichen Ressourcen. Der Entscheid über die Beteiligungsquote wird vom „Ministry of Foreign Affairs“ gefällt.

Weiter ist es ausländischen Personen und Gesellschaften nicht erlaubt, im Bank- und Versicherungsgeschäft sowie im Immobiliengeschäft (Handel) tätig zu sein. Auch darf ein ausländischer Investor keine Handelsvertretungen wahrnehmen.





## Gesellschaftsformen und Strukturen in Katar

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in Katar gibt es keine Unterteilung von Gesellschaften in „Onshore“ und „Offshore“. Sämtliche Gesellschaften, welche in Katar gegründet sind, werden als Onshore-Gesellschaften angesehen, auch wenn sämtliche Geschäftstätigkeit ausschliesslich im Ausland abgewickelt wird. Es wird zwischen folgenden Gesellschaftsformen unterschieden:

- „Simple Partnership Company“ (Kollektivgesellschaft)
- „Joint Partnership Company“ (Kommanditgesellschaft)
- „Joint Venture Company“ (Joint Venture)
- „Public Share Company“ (öffentliche Aktiengesellschaft)
- „Limited Share Partnership Company“ (Kommanditaktiengesellschaft)
- „Limited Liability Company“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

### „Simple Partnership Company“ (Kollektivgesellschaft):

Diese Kollektivgesellschaft benötigt mindestens zwei Gesellschafter. Die Gesellschafter haften unbeschränkt mit Ihrem Vermögen.





### **„Joint Partnership Company“ (Kommanditgesellschaft):**

Diese Kollektivgesellschaft ist ähnlich aufgebaut wie die „Simple Partnership Company“, jedoch hat diese Gesellschaftsform zwei Klassen von Gesellschaftern. Den „normalen“ Gesellschafter, welcher die operative Geschäftsführung inne hat und unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haftet und den „stillen Gesellschafter“, welcher nur für die Schulden haftet, welche sein investiertes Kapital nicht überschreitet.

### **„Joint Venture Company“ (Joint Venture):**

Ein Joint Venture besitzt keine Rechtspersönlichkeit und ist der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Partner. Ist ein ausländischer Investor Teil eines Joint Ventures, so darf das Joint Venture nur Geschäftsaktivitäten wahrnehmen, welche für ausländische Investoren erlaubt sind.

### **„Public Share Holding Company“ (öffentliche Aktiengesellschaft):**

Diese Art von Aktiengesellschaft beschränkt die Haftung der Aktionäre auf den Nominalwert des Aktienkapitals. Die Mindestanzahl der Aktionäre beträgt fünf. Der Gesellschaftsname muss den Zusatz „Qatari Public Share Holding Company“ aufweisen.

Das Aktienkapital muss wenigstens QAR 10 Mio. betragen (entspricht ca. CHF 3.22 Mio., EUR 1.94 Mio., USD 2.75 Mio.).





### **„Limited Share Partnership Company“ (Kommanditaktiengesellschaft):**

Diese Kommanditaktiengesellschaft hat zwei Sorten Gesellschafter. Die unbeschränkt haftenden Gesellschafter (mindestens einer an der Zahl), welche für die Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft persönlich und unbeschränkt haften sowie die beschränkt haftenden Gesellschafter (mindestens vier an der Zahl). Die beschränkt haftenden Gesellschafter haften nur mit dem von ihnen einbezahlten Kapital. Sämtliche unbeschränkt haftenden Gesellschafter müssen zwingend aus Katar stammen.

Das Aktienkapital muss wenigstens QAR 1 Mio. betragen (entspricht ca. CHF 322'000, EUR 194'000, USD 275'000).

Der Gesellschaftsname muss den Zusatz „Limited Shares Partnership Company“ aufweisen.

### **„Limited Liability Company“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung):**

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss mindestens zwei und maximal 50 Gesellschafter haben, welche für die Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft nur mit dem investierten Kapital haften.

Das Aktienkapital muss wenigstens QAR 200'000 betragen (entspricht ca. CHF 65'000, EUR 39'000, USD 55'000).

Der Gesellschaftsname muss den Zusatz „Limited Liability Company“ aufweisen.





## Steuersystem in Katar

### Die Besteuerung von Unternehmungen:

Unternehmen sind für Erträge aus Katar steuerpflichtig. Ausländische Erträge sind nicht zu versteuern, mit der Ausnahme von ausländischen Zinserträgen, wenn diese von Kapital stammen, welches in Katar erwirtschaftet wurde.

Das Steuerjahr in Katar ist normalerweise das Kalenderjahr, jedoch kann auf Antrag hin, jeder andere Stichtag beantragt werden. Das erste Steuerjahr muss zwischen sechs und achtzehn Monate lang sein.

Die Buchführung muss in der Landeswährung erfolgen. Ausnahmen zu dieser Regelung können beantragt werden. Für die Steuerdeklaration muss eine revidierte Jahresrechnung vorliegen.

### Die Steuersätze sind betragsabhängig:

Steuerbares Einkommen (in QAR)	Steuerfuss
0 -100'000	0 %
100'001 - 500'000	10 %
501'000 - 1'000'000	15 %
1'000'001 - 1'500'000	20 %
1'500'001 - 2'500'000	25 %
2'500'001 - 5'000'000	30 %
5'000'001 und mehr	35 %





## Die Besteuerung von Privatpersonen:

Es existiert keine Einkommens- und Vermögenssteuern auf Lohnbezüge. Sozialversicherungsbeiträge werden ebenfalls keine erhoben.

Einkommen aus geschäftlicher und selbständiger Tätigkeit in Katar (z.B. Vermietung von Immobilien, Beratungen, etc.) werden besteuert (analog Gesellschaftsbesteuerung).

## Übrige Steuern:

Es existiert keine Verrechnungssteuer, keine Mehrwertsteuer, keine Grundstückgewinnsteuer und keine Schenkungssteuer





## Regelung des Importes und Exportes

### Export:

Es werden keine Abgaben oder Zölle auf Exporte erhoben. Es ist verboten, Waren nach Israel zu exportieren. Ebenfalls sind gewisse Exportverbote auf Nahrungsmitteln und Antiquitäten vorhanden.

### Import:

Ausländern (sowohl natürliche wie auch juristische Personen) dürfen nicht auf eigene Rechnung im Import tätig sein. Die Güter müssten an einen lokalen Agenten verkauft werden, welcher die Vermarktung und den Vertrieb in Katar übernimmt.

Katar kennt Einfuhrzölle auf ausländische Produkte.

Art der Güter	Importzoll
Allgemeine Güter	4 %
Zement	20 %
Stahl	20 %
Urea	30 %
Aufzeichnungen (Ton & Bild) und Musikinstrumente	15 %
Tabak	100 %

Güter aus den GCC Staaten (Golfstaaten) sind vom Zoll befreit.

Ebenfalls sind gewisse Nahrungsmittel, Equipment und Material von Drittstaaten (Staat = Besitzer) und persönliche Haushaltsware und Möbel von Immigranten von Zöllen befreit.





## Empfehlungen für die Geschäftstätigkeit in Katar

Wie bereits erwähnt, benötigt eine ausländische Gesellschaft einen Handelsvertreter vor Ort. Bevor jedoch voreilig eine solche Vereinbarung unterzeichnet ist, ist es zu empfehlen, den lokalen Markt sowie das Umfeld des Handelsvertreters genau abzuklären. Die Katarische Gesetzgebung bietet dem lokalen Handelsvertreter genug Schutz, um eine Auflösung eines Vertrages zu einer langwierigen und kostspieligen Sache werden zu lassen.

Generell sollten Import-Geschäfte mit privaten Gesellschaften immer auf Basis von Akkreditiven abgewickelt werden. Dies gilt natürlich nicht für staatliche Stellen und Gesellschaften, obwohl hier meist Verzögerungen bei der Bezahlung auftreten.

Quellen: [www.ocec.ch](http://www.ocec.ch), [www.qcci.org](http://www.qcci.org), [www.gcb.gov.qa](http://www.gcb.gov.qa), [www.qatarbusinesscouncil.org](http://www.qatarbusinesscouncil.org)

*Die vorerwähnten Informationen sind genereller Natur und stellen keine Finanz-, Steuer- oder Rechtsberatung dar. Die Informationen wurden mit grösstmöglicher Sorgfalt zusammengetragen, dennoch übernehmen wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Diese Informationen entbinden nicht von der Notwendigkeit einer Beratung durch einen Fachspezialisten. Die Publikation darf mit Quellenangaben zitiert werden*

